

WIEDERVERWENDUNGSVORGABEN FÜR INDUSTRIE- UND GEWERBEVERPACKUNGEN IN DER PPWR

Die EU-Verpackungsverordnung (kurz PPWR für Packaging and Packaging Waste Regulation) sieht unter anderem ab 2030 weitreichende Mehrwegpflichten für bestimmte Industrie- und Gewerbeverpackungen und entsprechende Berichtspflichten für Unternehmen vor, die diese Verpackungen nutzen. Die Verordnung tritt voraussichtlich Anfang 2025 in Kraft und ist unmittelbar für Unternehmen wirksam.

Die PPWR verpflichtet in Artikel 29 Absätze 1 bis 3 – vorbehaltlich gewisser Ausnahmen (s.u.) – „Wirtschaftsakteure“, **ab 2030** sicherzustellen, dass bestimmte in Absatz 1 aufgeführte Verpackungsformate zu einem bestimmten Anteil „zum selben Zweck“ und innerhalb eines „Wiederverwendungssystems“ wiederverwendbar sind. Konkret gelten die Mehrwegquoten für **„Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, die für den Transport von Produkten im Hoheitsgebiet der Union, einschließlich für den elektronischen Handel“** verwendet werden, in folgenden, konkret benannten Formaten „aller Größen und Materialien“ (Artikel 29 Absatz 1):

Paletten	Flexible Massengutbehälter [flexible intermediate bulk containers]
Palettenumhüllungen [englisch: „pallet wrapping“]	Kübel [„pails“]
Umreifungsbänder [„straps“] zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten	Schalen [„trays“]
Fässer	Kunststoffkäst(ch)en [„plastic crates“]
Kanister	Kisten [„boxes“], außer solchen aus Karton, siehe Absatz 4 (d)
Starre Massengutbehälter [„intermediate bulk containers“]	Klappbare Kunststoffkisten

Je nach Verwendungsfall gelten unterschiedliche Mehrwegquoten:

- Für **grenzüberschreitende Transporte** zwischen rechtlich selbstständigen Wirtschaftsakteuren innerhalb der EU beträgt die Mehrwegquote mindestens **40 Prozent** für die Verpackungsformate **insgesamt** (Artikel 29 Absatz 1).
- Für **unternehmens(-verbund)interne Transporte** von Produkten zwischen verschiedenen Standorten innerhalb der EU gilt eine vollständige (**100%**) Mehrwegpflicht für diese Verpackungsformate (Artikel 29 Absatz 2).
- Für den Transport zwischen rechtlich selbstständigen Wirtschaftsakteuren **innerhalb desselben Mitgliedstaats** gilt ebenfalls eine vollständige (**100%**) Mehrwegpflicht für diese Verpackungsformate (Artikel 29 Absatz 3).

Im Umkehrschluss sind Einweg-Verpackungen dieser Formate ab 2030 im innerstaatlichen Geschäftsverkehr und zwischen Unternehmensstandorten verboten.

Als „Wirtschaftsakteure“ gelten nach Artikel 3 Absatz 12 *Erzeuger, Lieferanten von Verpackungen, Importeure, Vertrieber, Bevollmächtigte, Endvertrieber und Fulfillment-Dienstleister*, nicht jedoch industrielle oder gewerbliche *Endabnehmer* oder *Verbraucher* (siehe Artikel 3 Absatz 23 und 22). Diese „Wirtschaftsakteure“ müssen die Einhaltung der Quoten ab dem 1. Januar 2030 nachweisen – bzw. 18 Monate nach dem Inkrafttreten der in Artikel 30 Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakte zur Berechnungsmethode der Zielvorgaben, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist (siehe Artikel 30 Absatz 4). Bei Importen aus Drittstaaten gilt das Logistikunternehmen als verantwortlicher „Hersteller“ der Verpackung (siehe Erwägungsgrund 124).

Ausgenommen von den Mehrwegvorgaben sind nach Artikel 29 Absatz 4 solche Transportverpackungen und Verkaufsverpackungen für den Transport von Produkten, die

- für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden;
- für die Beförderung großer Maschinen, Ausrüstung und Rohstoffe verwendet werden, für die Verpackungen entsprechend den individuellen Anforderungen des auftraggebenden Wirtschaftsakteurs gestaltet sind;
- in einem flexiblen Format für die Beförderung verwendet werden und in direktem Kontakt mit Lebens- und Futtermitteln stehen;
- in Form von Kartons [englisch: „cardboard boxes“] verwendet werden.

Ausgenommen von der Mehrwegpflicht sind außerdem **kleine Unternehmen**, sofern sie während eines Kalenderjahres (1.) höchstens 1.000 kg Verpackungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellt haben und (2.) der Definition von Kleinunternehmen gemäß der Kommissions-Empfehlung entsprechen, d.h. aktuell weniger als 10 Mitarbeitende beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro haben (Artikel 29 Absatz 13).

Wann eine Verpackung eine „**wiederverwendbare Verpackung**“ ist, ergibt sich aus Artikel 11: Danach müssen die Verpackungen u.a. „mit dem Ziel konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht [werden], mehrfach wiederverwendet oder wiederbefüllt werden zu können“ (Artikel 11 Absatz 1 a)). Wiederverwendung meint die mehrmalige Verwendung „zum selben Zweck“ (Artikel 3 Absatz 27). Die Kommission erlässt innerhalb von zwei Jahren eine „**Mindestzahl der Kreislaufdurchgänge**“ für die am häufigsten verwendeten Verpackungsformate (Artikel 11 Absatz 2). Außerdem müssen wiederverwendbare Verpackungen in Zukunft mit einem **Etikett** versehen sein, das die Abnehmer über die Wiederverwendbarkeit der Verpackung informiert (Artikel 12 Absatz 2).

Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen benutzen, müssen sich an einem sog. **Wiederverwendungssystem** beteiligen (Artikel 27 Absatz 1). Dieses System muss **Anreize** zur Sammlung der Verpackungen enthalten und den Anforderungen des **Anhang VI** genügen (Artikel 26 Absatz 1 Satz 1): Danach müssen solche Wiederverwendungssysteme ab 2030 u.a. folgende Elemente aufweisen:

- Governance-Struktur und -Leitlinien,
- Systembetreiber, der das Funktionieren des Systems kontrolliert,
- Festlegung einer Mindestanzahl von Umläufen,
- Bericht der teilnehmenden Unternehmen über Verpackungsmengen, Sammelquoten und die Anzahl der Umläufe,
- Designspezifikationen für das Verpackungsformat,
- allen Unternehmen muss ein gleichberechtigter Zugang zum System gewährt werden und
- eine gerechte Verteilung von Kosten und Nutzen zwischen den Teilnehmern muss sichergestellt werden.

Unternehmen müssen den nationalen Behörden jedes Jahr umfangreiche **Daten über die Wiederverwendung** in Bezug auf die einzelnen Verpackungsformate melden (Artikel 30 und 31). Die Mitgliedstaaten werden die **Ergebnisse der Berichte veröffentlichen** (Artikel 31 Absatz 6). Darüber hinaus soll bei der Kommission eine „**Europäische Beobachtungsstelle für Wiederverwendung**“ eingerichtet werden, die die Umsetzung der Wiederverwendungsquoten überwacht und Daten sammelt (Artikel 31 Absatz 7).